

Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge der Regierung vom 24. Mai 2005

Festhalten am:

1. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde gemäss Entwurf der Regierung vom 19. April 2005 mit den Änderungen zu Art. 1 und zu Art. 7
2. Kantonsratsbeschluss über die Zusammenführung der Spitalverbunde gemäss Entwurf der Regierung vom 19. April 2005

Begründung: Nach dem Modell der Regierung bleiben die Regionen bestehen, in dem sie als regionale Geschäftsbereiche bzw. als Betriebsstätten mit eigener Verantwortung im operativen Bereich fungieren. Die vier Leiterinnen und Leiter (CEO) der vier Spitalregionen gehören der kantonalen Geschäftsleitung an. Die Selbstständigkeit in der Aufgabenerfüllung ist nicht abhängig von der Selbstständigkeit im Rechtssinn.

Die gesamtkantonale Steuerung und Koordination werden mit *einer* Anstalt einfacher und transparenter umsetzbar sein als bei vier selbständigen Anstalten. Mit der Überweisung der Motion 42.04.16 hat der Kantonsrat die Erwartung verbunden, dass sich die gesamtkantonale Steuerung und Koordination auch in der Organisations- und Führungsstruktur manifestiert. Dieser Erwartung wird mit dem Modell mit einer Anstalt besser Rechnung getragen.

Bei vier Anstalten können vergleichbare Schwierigkeiten wie bei Holdinggesellschaften entstehen, da die Interessen einer einzelnen Anstalt von den Interessen einer anderen Anstalt oder von der übergeordneten kantonalen Ebene – denen der Verwaltungsrat verpflichtet sein sollte – abweichen können. Bei nur einer Anstalt entfallen solche Interessenkonflikte.

Anstelle von vier Leistungsaufträgen und vier Globalkrediten treten ein einziger Leistungsauftrag und ein einziger Globalkredit. Mit einem einzigen Leistungsauftrag und einem Globalkredit wird die strategische Führung durch die politischen Organe vereinfacht. Mit der Überführung der bisherigen vier Spitalverbunde in einen einzigen Spitalverbund werden Leistungsauftrag und Globalkredit dem Verwaltungsrat des kantonalen Verbundes erteilt. Es wird dann Sache dieses Verwaltungsrates sein, den kantonalen Leistungsauftrag und den kantonalen Globalkredit auf die vier Spitalregionen aufzuteilen, wobei allfällige Vorgaben von Kantonsrat und Regierung zum Leistungsauftrag zu beachten sind.

Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde

Art. 1 Abs. 1:

Der Kanton St.Gallen hat einen Spitalverbund mit vier Spitalregionen:
a) St.Gallen Rorschach Flawil;
b) Rheintal Werdenberg Sarganserland;
c) Linth;
d) Fürstenland-Toggenburg.

Abs 3:

Der Kantonsrat legt die Spitalstandorte fest.

Bemerkung: Mit ihrem Antrag zu Art. 1 bekundet die Regierung die Bereitschaft, die Spitalregionen im Gesetz zu verankern. Dem Regionengedanken wird mit der Beibehaltung der Spitalregionen (als Geschäftsbereiche) Rechnung getragen.

Art. 7 (neu im Nachtrag) Abs 1: Die Leiterinnen und Leiter der Spitalregionen gehören der Geschäftsleitung an.

Abs. 2 Die Geschäftsleitung besorgt die Geschäftsführung nach Massgabe des Statutes und nimmt alle Aufgaben wahr, die ihr der Verwaltungsrat überträgt.

Bemerkung: Der Verwaltungsrat muss die Verantwortung tragen. Die Leiterinnen und Leiter der Spitalregionen (CEO) müssen in die gemeinsame Verantwortung eingebunden werden. Dies funktioniert nicht, wenn vier Verwaltungsräte bestehen. Müsste eine und die gleiche Person in vier Anstalten tätig sein, wäre sie überfordert.